

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – Ko-mAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr.40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **14.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Aufwandsentschädigung**
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**
- § 5 Sitzungsgeld**
- § 6 Zahlungsbestimmungen**
- § 7 Verdienstausfall**
- § 8 Reisekostenvergütung und Fahrkosten**
- § 9 Pauschale für die digitale Gremienarbeit**
- § 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 11 Inkrafttreten**

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister und sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgK-Verf.

§ 2 Grundsätzliches

- (1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gezahlt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

- | | |
|--|--------------------|
| 1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister | 650,00 Euro |
| 2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung | 50,00 Euro |

- (2) Dem Stellvertreter eines im Abs. 1 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Den nach Abs. 1 Empfangsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro**.
- (2) Den jeweiligen Stellvertretern nach Abs. 1 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Hat ein Gemeindevertreter mehrere Funktionen inne, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, so erhält er diese nur einmal.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt. Für Arbeitsgruppensitzungen und -beratungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind: **13,00 Euro**.

Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld:

13,00 Euro.

Sachkundige Einwohner, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten pro Sitzung zusätzlich zur Abgeltung ihrer durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro**.

Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.

- (3) Führt ein Mitglied eines Ausschusses die Niederschrift der Sitzung, so erhält dieses für diese Sitzung eine Zusatzentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern zwischen den Sitzungen weniger als 2 Stunden liegen.

§ 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Wird das Mandat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - mehr als einen Monat nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die den Gemeindevertretern, einschließlich die dem ehrenamtlichen Bürgermeister gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Niederschriften der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

§ 7 Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **16,00 Euro** erstattungsfähig. Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Verdienstaussfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8 Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9 Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von **500,00 Euro** sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 10 Kostenerstattung

für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 Euro** brutto je Stunde gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 15.05.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Gemeinde Rüdnitz

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 14.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.05.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor